

GESETZ  
ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DEN KLEINHANDEL MIT  
GEBRANNTEN WASSERN (GASTGEWERBEGESETZ)

ANTRÄGE DER REDAKTIONSKOMMISSION  
VOM 9. NOVEMBER 1995

§ 25, Abs. 3

<sup>3</sup>Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann der zuständige Gemeinderat während höchstens zwei Jahren eine Bewilligung verweigern.

§ 31  
Änderung bisherigen Rechts

In der Vorlage Nr. 257.6 - 8745 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. Oktober 1995) wurde Ziff. 2 versehentlich gestrichen.

Der Kantonsrat hat in der 1. Lesung jedoch dem Antrag des Regierungsrates gemäss Vorlage Nr. 257.2 - 8638 zugestimmt. § 31 lautet demnach - entsprechend dem Antrag der Regierung - wie folgt:

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974<sup>6)</sup>:

D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und  
Amtsstellen

38. Andere Verwaltungsentscheide, Bewilligungen,  
Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen  
aller Art Fr. 40.- bis Fr. 2000.-

2. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974<sup>7)</sup>:

§ 5 Abs. 1

4. Schaustellungen;

1) ...

2) ...

3) ...

4) ...

5) ...

6) ...

7) GS 20, 531 (BGS 942.21)

500/FR/k